

31. 1. Kommt der römischen Bestimmung, wonach der an der Scheidung schuldige Ehemann der Frau die propter nuptias donatio herauszugeben hat, für das gemeine deutsche Recht noch praktische Bedeutung zu?
2. Gibt es gemeinrechtliche Vorschriften über die Teilung des ehelichen Gesamtgutes im Falle der Ehescheidung bei allgemeiner Gütergemeinschaft?
3. Hat die Beschränkung der in l. 11 §. 1 C. de repud. 5, 17 und Nov. 22 c. 18 bestimmten Ehescheidungsstrafe auf den Höchstbetrag von 100 Pfund Goldes noch praktische Geltung?
4. Wie sind diese 100 Pfund Goldes in deutscher Reichswährung zu berechnen?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 28. April 1890 i. S. W. gesch. Ehefrau (Kl.) w. W. (Bekl.) Rep. VI. 341/89.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem durch rechtskräftiges Urteil der Beklagte für einen bösslichen Verlasser der Klägerin erklärt und die Ehe der Parteien vom Bande geschieden war, machte die Klägerin die vermögensrechtlichen

Folgen dieser Ehescheidung gegen ihren früheren Ehemann gerichtlich geltend.

Aus den Gründen:

„Bei der Beurteilung der vorliegenden Sache war davon auszugehen, daß grundsätzlich die römisch-justinianischen Bestimmungen über die sogenannte Ehescheidungsstrafe zur Anwendung zu kommen haben. Zunächst für das gemeine deutsche Recht steht es überhaupt, und insbesondere auch in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes fest, daß jenen Bestimmungen noch praktische Geltung zukommt, und zwar für alle Fälle der von einem Teile verschuldeten Ehescheidung, insbesondere auch für den hier vorliegenden Fall der Ehescheidung wegen bösslicher Verlassung. . . .

Die Klägerin hat in erster Reihe diejenige römische Bestimmung (in l. 8 §. 4 C. de repud. 5, 17; Nov. 22. c. 15 §. 1 und Nov. 117 c. 9 pr. §. 5) für sich verwerten wollen, wonach der an der Scheidung schuldige Ehemann der Frau die propter nuptias donatio herauszugeben hat, indem sie davon ausgeht, daß heutzutage an die Stelle der propter nuptias donatio alles dasjenige trete, was der Frau im Ehevertrage für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes ausgesetzt sei. Der so begründete Anspruch ist vom Oberlandesgerichte deswegen verworfen worden, weil die propter nuptias donatio in Deutschland nicht rezipiert sei, und die dieselbe betreffenden römischen Bestimmungen nicht auf andere, wenn auch ähnliche Institute des heutigen Rechtes übertragen werden dürfen. Dies entspricht auch der jetzt vorherrschenden Ansicht. Wenn die Klägerin hierzu gerügt hat, es sei nicht geprüft, ob nicht dennoch ein gemeinrechtlicher Rechtsatz des von ihr vorausgesetzten Inhaltes bestehe, so ist eine solche bloß prozessuale Rüge in Ansehung anzuwendenden, revisibeln Rechtes schon überhaupt nicht am Platze, und hier traf sie zudem deshalb nicht zu, weil das Oberlandesgericht die Frage geprüft, aber freilich verneint hat. Es kommt aber darauf an, welche Ansicht über das heutige gemeine Recht hier die richtige ist. Nach Einigen, welche die donatio propter nuptias an sich für abgestorben halten, soll doch, wenn eine das bestellt ist, materiell die auf jene bezügliche römische Ehescheidungsstrafe noch in der Weise zur Anwendung kommen, daß der schuldige Ehemann, mit Rücksicht auf

die Vorschrift in Nov. 97 c. 1, neben der dos einen dem Werte derselben gleichen Geldbetrag herauszahlen müsse.

Vgl. Götschen, *Gemeines Civilrecht* Bd. 3 Abt. 1 §. 708 S. 100; Keller, *Pandekten* §. 407 S. 755; Sintenis, *Gemeines Civilrecht* Bd. 3 (Ausfl. 3) §. 136 S. 79 und daselbst Anmerk. 2 S. 77.

Nach Anderen soll anstatt der propter nuptias donatio alles in Betracht kommen, was die Frau gesetzlich oder vertragsmäßig aus dem Vermögen des Mannes im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod des letzteren zu fordern haben würde.

Vgl. Ortloff, *Juristische Abhandlungen* Bd. 2 S. 18 und S. 37 flg.;

Windscheid, *Pandektenrecht* Bd. 2 (Ausfl. 6) §. 510 S. 947 flg.;

v. Roth, *Deutsches Privatrecht* II. 2 §. 149 S. 254.

Diese letzte Ansicht erscheint in der That als grundlos und geht entschieden zu weit, während sich vielleicht entweder jene Götschensche Meinung oder eine Ansicht rechtfertigen möchte, wonach an die Stelle der donatio propter nuptias hier gewisse bestimmte, derselben ganz ähnliche deutschrechtliche Institute (Widerlage, Gegenvermächtnis und dergleichen) zu setzen wären. Für letzteres ist nicht ganz ohne Gewicht, daß in c. 4 X. de don. int. vir. et ux. 4, 20 (zunächst übrigens für den Fall der Schuld der Frau) neben der dos das „dotalicium“ genannt wird. Die erwähnten deutschrechtlichen Institute können indessen nur bei einem ehelichen Güterverhältnisse vorkommen, welches auf durchgängiger oder partieller Gütertrennung beruht, und überhaupt kann auf dem Boden einer ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft, wie sie in Hamburg Rechtens ist, im Verhältnisse der Ehegatten untereinander von einem der donatio propter nuptias ähnlichen Institute so wenig, wie von einer dos die Rede sein. . . . Daher lehrt auch, wie z. B. schon Glück (*Kommentar* Bd. 27 S. 55), so gerade auch Ortloff (a. a. D. S. 45 flg. und S. 48 flg.), daß bei allgemeiner Gütergemeinschaft von den römischen Ehescheidungsstrafen nur der Verlust eines Viertels des Vermögens in Frage kommen könne.

Vgl. auch v. Roth, a. a. D. §. 149 Anm. 2 S. 253 und §. 149 S. 255 flg., die Urteile des Oberappellationsgerichtes zu München (im Jahre 1828) bei Seuffert, *Archiv* Bd. 3 Nr. 332, und des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck (im Jahre 1879) in der *Hamburgischen Handelsgerichtszeitung*, Beiblatt, Jahrg. 1879, Nr. 118 S. 190.

Eben darum steht auch, wie beiläufig bemerkt werden mag, andererseits die Behauptung der Klägerin, sie habe dem Beklagten eine Haushaltseinrichtung im Werte von 3500 *M* zugebracht, ihrem Anspruche auf ein Viertel des Vermögens des Beklagten nicht etwa deshalb im Wege, weil ein solcher Anspruch in der justinianischen Gesetzgebung nur einer *indotata uxor* beigelegt ist; denn jenes Eingebachte würde eben keine *dos* im gemeinrechtlichen Sinne sein, sondern jetzt nur als eigenes Vermögen der Klägerin in Betracht kommen.

Vgl. auch Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 4 §. 249 S. 293 flg. und ein Urteil des Obertribunales zu Berlin bei Seuffert, Archiv Bd. 29 Nr. 246.

Aus dem soeben entwickelten Grunde mußte in Ansehung der Verwerfung des prinzipialen Klagebegehrens der Klägerin die Entscheidung des Berufungsgerichtes aufrechterhalten werden.

Mittels des eventuellen Klageantrages ist nun aber die in l. 11 §. 1 C. de repud. 5, 17 und Nov. 22 c. 18 enthaltene Bestimmung geltend gemacht worden, wonach der unschuldig geschiedene Ehegatte gegen den schuldigen eventuell einen Anspruch auf den vierten Teil des Vermögens des letzteren hat. Hierbei entsteht dann aber zunächst die Frage, wie auf dem Boden des hamburgischen ehelichen Güterrechtes die Vermögen der beiden Ehegatten im Falle der Ehescheidung gegeneinander abzugrenzen sind. Die Klägerin hat ihren eventuellen Klageantrag zunächst auf Herausgabe von fünf Achteln des an dem Scheidungstage . . . vorhanden gewesenen ehelichen Gesamtgutes gerichtet, nämlich auf Herausgabe einer Hälfte als ihres eigenen Vermögens und eines Achtels als des Viertels von der auf den Beklagten fallenden Hälfte. Hierbei war das Verlangen der Herausgabe dieses fünften Achtels selbst an sich jedenfalls unbegründet; denn, wie das Reichsgericht schon in Sachen Sch. wider Sch. ausgesprochen hat (Entsch. in Civils. Bd. 15 S. 205) und seitdem auch Dernburg (Pandekten Bd. 3 §. 26 Anm. 4 S. 50) und Wendt (Pandekten §. 307 S. 725) angenommen haben, bildet den Gegenstand der Ehescheidungsstrafe nicht die Vermögensquote selbst, sondern der Wert derselben in Geld. Es hat nun aber auch die Klägerin in weiterer Eventualität auf Verurteilung zur Herausgabe des Wertes jener fünf Achtel angetragen; womit sich dieser Punkt erledigt.

Das Oberlandesgericht hat nun ausgeführt, daß es nicht dem

Sinne des hamburgischen ehelichen Güterrechtes oder etwa einem hamburgischen Gewohnheitsrechte entspreche, im Falle der Ehescheidung das Gesamtgut als nach Quoten geteilt aufzufassen, sondern daß es nach hamburgischem Rechte richtig sei, der Frau das von ihr selbst Eingebraachte und das ihr während der Ehe Angefallene zuzuteilen und alles übrige als Vermögen des Mannes anzusehen. Dies ist keine gemeinrechtliche Frage, sondern lediglich eine solche des irrevisibeln Partikularrechtes. Die einzige gemeinrechtliche Quellenstelle, an deren Verwertung man hier denken könnte, und die auch wohl von einzelnen Schriftstellern,

vgl. z. B. Eichhorn, Deutsches Privatrecht (Ausfl. 5) §. 310 S. 749, hier angezogen worden ist, nämlich das c. 10 X. de consuet. 1, 4, würde übrigens durchaus der Ansicht des Oberlandesgerichtes zur Stütze dienen. Wenn indessen dort die rechtliche Geltung einer Gewohnheit verneint wird, nach welcher die eines Ehebruches schuldige Ehefrau nichtsdestoweniger einen Anspruch auf die ganze Hälfte der Errungenschaft haben sollte (während ihr doch eigentlich gar nichts aus dem Vermögen des Mannes zukommen müßte), so wird man daraus allerdings schwerlich einen subsidiären, gemeinrechtlichen Satz, welcher im Zweifel auch nur in den Gebieten der Errungenschaftsgemeinschaft, geschweige denn in denen der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Anwendung zu bringen wäre, entnehmen, sondern die Stelle doch wohl nur in der Lehre vom Gewohnheitsrechte, gleichviel mit welchem Ergebnisse, verwerten können. Immerhin ist aber die hier fragliche Entscheidung des Oberlandesgerichtes mindestens nach §. 511 C.P.D., bezw. nach §. 1 der Verordnung vom 28. September 1879 in Verbindung mit §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung der Nachprüfung des Reichsgerichtes entzogen. . . .

Das Berufungsgericht hat nach Maßgabe der bisher besprochenen Unterentscheidungen, unter Vorbehalt des Anspruches der Klägerin auf Herausgabe der angeblich von ihr eingebrachten Haushaltseinrichtung, derselben grundsätzlich höchstens einen Anspruch auf den Wert eines Viertels des übrigen Gesamtgutes zuerkannt und auch diesen noch auf den von Justinian gesetzten Höchstbetrag von 100 Pfd. Goldes beschränkt. Da diese 100 Pfd. Goldes nach der vom Oberlandesgerichte angewandten Umrechnungsmethode auf 67 200 *M* auskamen und andererseits der Beklagte anerkannt hatte, daß das Viertel seines Ver-

mögens mindestens so viel wert sei, so sind im Berufungsurteile ohne weiteres der Klägerin diese 67 200 *M* mit Vorbehalt verschiedener Abzüge zugesprochen, während sie mit ihren Mehrforderungen, abgesehen von dem Ansprüche auf das angebliche Eingebachte, abgewiesen ist.

Hiergegen hat die Klägerin eventuell insbesondere den Angriff erhoben, daß die praktische Geltung des Maximums von 100 Pfd. Gold zu Unrecht angenommen worden sei. Die Berechtigung dieser Klage konnte jedoch nicht anerkannt werden. Wenn in dem in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 15 S. 205 mit Weglassungen abgedruckten Satze aus dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes in Sachen Sch. w. Sch. diese Frage offen gelassen ist, so erklärt sich dies daraus, daß das frühere hamburgische Obergericht in einer damals angezogen gewesenen Entscheidung (vgl. Hamburgische Handelsgerichtszeitung, Beiblatt, Jahrgang 1879, Nr. 61 S. 108) die in Rede stehende justinianische Bestimmung „bei dem in- zwischen eingetretenen Wechsel im Werte des Geldes“ für obsolet erklärt hatte, und daß für das Reichsgericht damals kein Anlaß zur Entscheidung der Frage gegeben war. Der soeben erwähnte Grund des hamburgischen Obergerichtes — dessen Entscheidung in diesem Punkte übrigens das damalige Oberappellationsgericht zu Lübeck bei seiner Beurteilung derselben Sache (vgl. Hamburgische Handelsgerichtszeitung a. a. D. Nr. 118 S. 187 flg.) mindestens nicht entgegengetreten ist — konnte aber für zutreffend nicht erachtet werden. Es würde darin wohl ein legislatives Motiv zur Erhöhung des fraglichen Maximums gefunden werden können, aber niemals ein Grund, dasselbe nach geltendem Rechte ohne weiteres als weggefallen zu betrachten. Mit Recht hat schon das Oberlandesgericht darauf hingewiesen, daß doch auch für Abgrenzung der der gerichtlichen Insinuation bedürftigen, großen Schenkung gemeinrechtlich immer noch die justinianische Norm von 500 *solidi* maßgebend geblieben ist. Auch lag keine genügende Veranlassung vor, abgesehen von jenem Grunde etwa ein gemeines deutsches Gewohnheitsrecht anzunehmen, wodurch das Maximum von 100 Pfd. Gold beseitigt worden wäre. Das Oberlandesgericht hat schon hervorgehoben, daß in fast allen neueren Darstellungen des gemeinen Civilrechtes dieses Maximum bei der Ehecheidungsstrafe als geltend vorgetragen wird. Allerdings sagt gerade einer der neuesten

hierher gehörigen Schriftsteller, nämlich Wendt (Pandekten, §. 307 S. 725), die fragliche Beschränkung werde in deutschen Gerichten nicht beachtet, indessen ohne Belege hierfür beizubringen. Nun steht die Sache in dieser Beziehung freilich bei dem Erbrechte der armen Witwe, auf welches bekanntlich das Maximum von 100 Pfd. Goldes durch Justinian von der Ehescheidungsstrafe her übertragen worden ist, etwas anders. Nicht nur ist in manchen kürzeren Darstellungen des Erbrechtes der armen Witwe aus neuerer Zeit,

vgl. z. B. Buchta, Pandekten §. 456 und Vorlesungen, ebenda, und v. Wangerow, Pandekten Bd. 2 (7. Aufl.) §. 488 Anm. S. 303 fig.,

die fragliche Beschränkung wenigstens mit Stillschweigen übergangen — während gerade der eben angeführte Wendt (a. a. O. §. 355 S. 810) dieselbe ohne irgend eine Nebenbemerkung hier als geltend vorträgt —, sondern ihre Erwähnung fehlt auch in ausführlicheren Erörterungen des Gegenstandes aus älterer Zeit, wo eine solche eigentlich nicht wohl unterbleiben konnte, wenn man die Geltung überhaupt anerkannte, wie z. B. bei Kobl (De successione conjugum, um das Jahr 1700) und bei J. H. Böhmer (Consultationes, T. III. pars 3 resp. 628), und endlich findet sich die Beseitigung durch deutsches Gewohnheitsrecht mehr oder weniger bestimmt ausdrücklich behauptet bei Göschen (Meyners Civilrecht Bd. 3 Abt. 2 §. 931 S. 370), Keller, (Pandekten §. 472 S. 902), Schirmer (Römisches Erbrecht Tl. 1 §. 13 Anm. 10 S. 236 und Anm. 23 S. 244) und Arndts (Pandekten [Ausfl. 7] §. 481 Anm. 3 S. 785). Wie diese Frage in Ansehung des Erbrechtes der armen Witwe zu entscheiden sein möchte, kann hier dahingestellt bleiben. Bei diesem könnte die irrige Meinung, daß hier das durch Nov. 53 c. 6 eingeführte Maximum von 100 Pfd. Gold durch Nov. 117 c. 5 wieder beseitigt sei, die noch neuerdings ver einzelt (Röppen, Erbrecht im Grundrisse S. 86) vorgetragen worden ist, zur Hervorbringung der angeführten Erscheinungen mitgewirkt haben, sodaß, gleichviel ob man hier ein derogatorisches Gewohnheitsrecht annehmen möchte oder nicht, jedenfalls kein Grund vorliegen würde, dieses auch auf die Ehescheidungsstrafe auszudehnen; zumal da sich, wie bald näher hervortreten wird, davon, daß das Maximum von 100 Pfd. Goldes in der älteren deutschen Praxis überhaupt angewandt worden ist, mannichfache Spuren erhalten haben.

Es fragte sich aber noch, ob die Umrechnung der 100 Pfd. Goldes auf 67 200 *M* zu billigen sei. Das Berufungsgericht gelangt zu dieser Summe dadurch, daß es zunächst an die Stelle dieser 100 Pfd. 7200 solidi setzt, sodann auf diesen Betrag das in Ansehung der Bestimmung über die Infamiation großer Schenkungen feststehende, gemeine deutsche Gewohnheitsrecht anwendet, wonach jeder solidus als ein Reichsdukat gerechnet wird, und endlich auf jeden solchen Dukaten $9\frac{1}{3}$ *M* heutiger Währung rechnet. Diese letzte Art der Umrechnung ist die von Francke im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 67 S. 337 flg. als richtig verteidigte, welche auch vom Reichsgerichte schon wiederholt angewandt worden ist,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 313, Bd. 5 S. 146, Bd. 8 S. 145, Bd. 18 S. 49 und S. 180, Bd. 22 S. 193,

und von welcher abzugehen kein Grund vorlag. Völlends durfte das den römischen solidus als Reichsdukaten ansehende Gewohnheitsrecht, zunächst wenigstens für große Schenkungen, als gänzlich unzweifelhaft angesehen werden. Als fraglich konnte es dagegen erscheinen, mit welchem Rechte vom Oberlandesgerichte dieses Gewohnheitsrecht auch auf einen römischen Rechtsfall angewandt worden sei, der nicht auf eine gewisse Anzahl von solidi, sondern auf ein Gewichtsquantum Goldes abgestellt ist. Das Oberlandesgericht hat sich für die Substituierung von 72 solidi statt eines Pfundes Goldes auf die l. 5 C. de susceptor. 10, 70 berufen. Indessen will eigentlich diese Stelle nicht sowohl sagen, daß unter 1 Pfd. Gold 72 solidi, als daß unter je 72 solidi 1 Pfd. Gold verstanden sein solle. Römische Goldwährung seit Constantin dem Großen war eben lediglich das reine Gold als solches nach dem Gewichte, obgleich zur Erleichterung des Verkehrs für Fälle, wo es nicht so genau genommen wurde, Goldmünzen geprägt wurden; in den einzelnen Stadtgemeinden waren besondere Beamte (zygostatae) mit öffentlichen Waagen angestellt, deren sich die Privatleute zum Zuwägen bei Zahlungen bedienen konnten (l. l. 1. 2 C. Th. de ponderat. 12, 7; l. l. 1. 2 C. J. de ponder. 10, 71). Von Staats wegen wurden zu diesem Zwecke Normalgewichte (pondera examinata, exagia) über das Reich verteilt (vgl. Nov. Valent. III. tit. 14 §. 2; Nov. Major. tit. 7 §. 15). Über alles dies ist zu verweisen vorzüglich auf Th. Mommsen (Römisches Münzwesen S. 835 flg., auch S. 174), sowie auch auf H u l t s c h (Griechische und Römische

Metrologie [Ausfl. 2], S. 326 flg.). Auch wo ein solidus als Geldquantum in den Gesetzen der späteren Kaiserzeit genannt wird, ist daher, genau genommen, nicht die betreffende Münze als solche, sondern nur $\frac{1}{72}$ Pfd. Goldes gemeint. Die Anwendung dieses letzteren Satzes ist bei uns durch das erwähnte Gewohnheitsrecht allerdings ausgeschlossen; für zweifelhaft aber könnte man halten, ob aus der Verbindung des letzteren mit der l. 5 C. de susceptor. 10, 70 sich ohne weiteres auch die Ansetzung von je 72 Reichsdukaten für 1 römisches Pfund Goldes ergebe. Sähe man von dieser Ansetzung ab und hielte man sich einfach daran, wieviel heutige Reichswährung nach Art. 1 des Reichsmünzgesetzes von 1873 in Verbindung mit den §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 auf ein römisches Pfund Gold komme, so würde man, selbst wenn man das letztere nicht nach der durchschnittlichen Normalschwere (vgl. Hultsch, a. a. D. S. 160 flg.) zu 327, 45 g, sondern nur nach dem neuerdings aufgefundenen justinianischen Normalpfundgewichte (vgl. Hultsch, a. a. D. S. 160 Anm. 3 und S. 157) zu 323, 75 g berechnete, für die 100 Pfd. Gold zu einer 67 200 *M* bei weitem übersteigenden, und zwar sich nicht nur, wie das Oberlandesgericht gemeint hat, auf 86 040 *M*, sondern sogar auf mehr als 90 000 *M* belaufenden Summe gelangen. Dies würde jedoch aus dem Grunde jedenfalls unrichtig sein, weil, ganz abgesehen von der Frage, ob man die l. 5 Cod. de susceptor. 10, 70 hier ohne weiteres so, wie das Oberlandesgericht gethan hat, würde verwerten dürfen, sich wiederum ein älteres deutsches Gewohnheitsrecht, durch welches diese Verwertung bereits vorgenommen ist, speziell nachweisen läßt.

Wehner (*Observationes practicae* [aus dem 16. Jahrhundert], s. v. „Goldgülden“) und Besold (*Thesaurus practicus* [aus dem 17. Jahrhundert] s. v. „Gold“) bezeugen übereinstimmend, daß nach deutschem Gewohnheitsrechte („*moribus nostris*“, „*hodierno usu*“) sowohl beim Reichshofrate, als auch beim Reichskammergerichte für ein justinianisches Pfund Goldes („*in poenis irrogandis*“, setzt Wehner hinzu) 72 rheinische Gulden oder Goldgulden oder 67 ungarische Dukaten gerechnet werden, und Besold führt dabei noch speziell eine in diesem Sinne ergangene Entscheidung des Reichskammergerichtes an. Zu bemerken ist dabei, daß damals die deutsche Praxis überhaupt noch schwankte (auch bei großen Schenkungen), ob der römische

solidus als Goldgulden oder als ungarischer Dukat, an dessen Stelle dann bald der nur unbedeutend leichtere Reichsdukat trat, angelegt werden solle, und daß erst seit Carpov und Sande letzteres festgestanden hat, wofür auf Francke, a. a. O. S. 338 zu verweisen genügt. Daher können an die Stelle der von Wehner und Besold genannten 72 Goldgulden bei Feststellung des maßgebenden Gewohnheitsrechtes ohne weiteres die (schwereren) 72 Dukaten gesetzt werden. In diesem Sinne lassen sich die Spuren des fraglichen Gewohnheitsrechtes denn auch weiterhin nachweisen. Samuel Strýk sagt in seinem tractatus de successione ab intestato, diss. 4 cap. 1 num. 36. bei Gelegenheit des Erbrechtes der armen Witwe: über die Berechnung des Pfundes Goldes schwankte man; einige rechnen dafür 65 Dukaten, andere 72 Dukaten; wobei die 65 Dukaten offenbar für 72 Goldgulden stehen; weshalb jetzt 65 und nicht 67, wie bei Wehner und Besold, kann hier unerörtert bleiben; nach dem soeben Dargelegten kommt es hier überhaupt nur auf die 72 Dukaten an. Ferner liest man wieder bei Koch, Bonorum possessio (erschienen 1799) S. 492: man halte gemeiniglich dafür, daß eine libra auri (beim Erbrechte der armen Witwe) 72 solidos oder aureos betragen habe, und ein solidus, wie wenigstens die Praxis bei Schenkungen annehme, einem Dukaten gleich sei; demnach berechnet er die 100 Pfd. Goldes auf 7200 Dukaten. Dies hat dann endlich Glück, Intestat-erbsfolge S. 428 Anm. 15, wiederholt unter Anführung von l. 5 Cod. de susceptor. 10, 70 zunächst mit Beziehung auf die Ehescheidungsstrafe; folgerweise berechnet er S. 432 die Erbschaft von 400 Pfd. auf 28 800 Dukaten. Es hatte daher bei dem Ansätze von 67 200 *M* sein Bewenden zu behalten.“ . . .